

**Satzung
des Marktes Markt Rettenbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach für den Ortsteil Markt Rettenbach und Mussenhausen

folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühren betragen für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für
 - a) ein Familiengrab auf 20 Jahre 600,00 Euro
 - b) ein Einzelgrab auf 20 Jahre 400,00 Euro
 - c) ein Urnengrab auf 10 Jahre 155,00 Euro
 - d) ein Reihengrab auf 20 Jahre 310,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei
 - a) einem Familiengrab 30,00 Euro/Jahr
 - b) einem Einzelgrab 20,00 Euro/Jahr
 - c) einem Urnengrab 15,00 Euro/Jahr
- (3) Die Verlängerungsgebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist zur zuletzt eingebrachten Leiche im Voraus zu entrichten. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 175,00 Euro
- (2) Die Gebühr für Dienstleistungen vor und während der Beerdigung betragen:
 - a) für Leichenträger bei Erdbestattung Sarg 150,00 Euro
 - b) für Leichenträger bei Erdbestattung Urne 50,00 Euro
 - c) für Leichenfrau 160,00 Euro

- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einschließlich Tieferlegung einer Grabstätte beträgt
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) für Familiengräber | 500,00 Euro |
| b) für Einzelgräber und Reihengräber | 500,00 Euro |
| c) für Urnengräber | 300,00 Euro |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben um Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt | 1.000,00 Euro |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 700,00 Euro |
| (3) Für sonstige Dienstleistungen je angefangene Stunde und Person | 15,00 Euro |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Markt Rettenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Ortsteil Markt Rettenbach und Mussenhausen vom 16.11.2007 außer Kraft.

Ort, Datum:

Markt Rettenbach - 5. Dez. 2014

Siegel und Unterschrift:



Weber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung des Marktes Markt Rettenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.12.2014 wurde am 05.12.2014 bis einschließlich 12.01.2015 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.12.2014 angeheftet und am 12.01.2015 wieder entfernt.

Markt Rettenbach, den 14.01.2015



Weber
Erster Bürgermeister



Erster Bürgermeister

Markt Rettenbach